



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Hemer e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen und hat seinen Sitz in Hemer.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des FLVW, WFV und DFB. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände sind für den Verein sowie für die Mitglieder verbindlich.
4. Die Jugendordnung sowie jeweilige Änderungen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51ff.). Der Verein ist frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder, auch des erweiterten Vorstands, für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten.
5. jetzt unter 2.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, oder auch juristische Personen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, die dem Ältestenrat vorzulegen ist. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.
3. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse

der Versammlungen an. Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Streichung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mindestens sechs Monate nach Fälligkeit die Beiträge nicht entrichtet hat und vorher zweimal schriftlich gemahnt worden ist. Die Mahnungen müssen den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist auch der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes festzustellen ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Vorstand hat seinen Beschluss dem auszuschließenden Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Bescheides Einspruch beim Ältestenrat einlegen, der dann endgültig entscheidet.
5. Bis zum Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Außerdem sind Gegenstände oder Unterlagen, die dem Verein gehören, zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages kann jedes Mitglied selbst bestimmen. Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestbetrag darf jedoch nicht unterschritten werden.
2. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden und jährlich im Voraus bis zum 01. März eines Jahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Über die Befreiung sonstiger Mitglieder von der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Ältestenrat und der Beirat. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch einfachen Brief an die Mitglieder einberufen. Aus der Einladung ist die Tagesordnung ersichtlich.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Wahl des Versammlungsleiters
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Behandlung vorliegender Anträge
 - Beschlüsse zur Jugendordnung (Wahlen Jugendvorstand, Jugendordnung u. a.)
3. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks des Vereins ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens **25 %** der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus :
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem technischen Geschäftsführer
 - dem kaufmännischen Geschäftsführer
 - und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Er bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Vertretung nach außen und innen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder in der Weise beschränkt ist, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 2.000,00 Euro verpflichtet sind, die Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter in den „erweiterten Vorstand“ zur Führung der Vereinsaufgaben berufen

4. Das Vereinskonto kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes "online" geführt werden
Dem Vorstand ist monatlich auf Verlangen ein Kontoauszug vorzulegen.
5. Bei Beschlüssen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat alle die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in den Ältestenrat gewählt werden.
3. In den Ältestenrat sollten nur solche Mitglieder gewählt werden die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören. Der Ältestenrat ist u.a. zuständig für die Behandlung vereinsinterner Streitigkeiten und Verstöße.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei sachkundigen Vereinsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in den Beirat gewählt werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Mitglieder, die die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen haben.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

3. Über die Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§ 12 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Ist wegen Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so erfolgt diese durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen an die Sporthilfe e.V. Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins eine Verschmelzung mit einem anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

Hemer, den 20.03.2015